

ZEIT IM RECHT*

Bernhard Großfeld

1. EINLEITUNG

Andere Zeitbilder und unterschiedliches Zeiterleben sind in der Rechtsvergleichung zu beachten. Im allgemeinen denken wir über die Zeit nicht nach, denn sie tut angeblich „nichts zur Sache“ (Molière). Aber der Zweifel meldet sich sogleich: Das „Königswort“ der deutschen Sprache, das Verb, nennen wir „Zeitwort“; „Zeit“ ist nach der Sprachstatistik das meistgebrauchte Substantiv der deutschen Sprache. Wir sprechen von „Zeitaltern“; „Zeitraum“ und „Raumzeit“ beschreiben unsere Umwelt; wir wissen, wie wichtig die „Organisation der Zeit“ ist. Sind wir so einmal auf sie gestoßen, kommen wir aus dem Staunen nicht heraus, begegnen wir einem – wenn nicht dem – Zentralproblem der Philosophie (vgl. nur die Begriffe „Sein und Zeit“ – Heidegger; „Endliches und Ewiges Sein“ – Edith Stein; „Raumzeit“ – Einstein). „Die Zeit: Geheimnis des Lebens“.¹ Bald bemerken wir, daß die Zeit als eine „Anschauungsweise des Seins“ (Kant), als „Horizont des Seins“ (Heidegger) subjektive Momente enthält, daß die Frage nach der Zeit kulturell unterschiedlich beantwortet wird.

2. ZEITBEZUG DES RECHTS

Daran können wir in der Jurisprudenz und vor allem in der Rechtsvergleichung nicht vorbei gehen. Unser eigenes Recht ist ganz „zeitbezogen“. Es will Zeitprobleme bewältigen, Zeitfragen beantworten, Zukunft gewinnen, will oft „dem Augenblick Dauer verleihen“ (Goethe, *Das Göttliche*). „Jeder Rechtsvorgang besitzt eine seiner Eigenart entsprechende ‚Zeitstruktur‘“.²

Steigen wir tiefer ein, so begegnen wir einer schwer zu fassenden, mächtigen Erscheinung. Sie formt unser Leben und unsere Persönlichkeit (Goethe: „Hat nicht mich zum Manne geschmiedet/ Die allmächtige Zeit?“), es bildet sich „ein Charakter in dem Strom der Zeit“ (Braga 1989:91).

* Zugrunde liegen der Arbeit Großfeld und Wessels (1990) und Großfeld (1989).

¹ So der Titel des Buches von Haber 1989.

² Husserl 1955:28; Husserl 1929:111; Epstein 1986a:1175; Epstein 1986b:662.

Unser Bürgerliches Gesetzbuch beginnt in § 1 mit einer Zeitbestimmung; es gibt Rechtsinstitute, bei denen die Zeit das Problem schlechthin ist, z. B. bei der juristischen Person als „ewiger Vermögensträger“ (Großfeld 1980:3) oder beim Vertrag als Bindung für die Zukunft. Andere Institutionen sind allein durch die Zeit definiert, z. B. der Zins, die Ehe (§ 1356 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, „auf Lebenszeit geschlossen“). Eine „Ehe auf Zeit“ ist keine „Ehe“.³ Auch der Begriff „Treue“ ist zu nennen. Einige Rechtsinstitute werden durch die Zeit voneinander abgegrenzt, z. B. der Kauf als Nutzungsüberlassung für „immer“ von der Miete (Leasing) als Nutzungsüberlassung „auf begrenzte Zeit“ (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 Abgabenordnung). Die Wirkung der Zeit auf Rechtsverhältnisse ist im übrigen wenig erforscht.⁴

3. ZEITBILDER

Kulturen sehen die Zeit graduell anders. Bekannt ist der Unterschied zwischen westlichem und östlichem Zeitbild: Der Westen sieht die Zeit linear-punktuell, als Pfeil (Gould 1987; vgl. Thomas v. Aquin: „omne agens agit propter finem“), genau bestimmt (Kohélet 3, 1: „Alles hat seine Stunde. Für jedes Geschehen unter dem Himmel gibt es eine bestimmte Zeit“; 1 Timotheus 2, 5 f.: „Christus Jesus ... gibt Zeugnis zur vorherbestimmten Zeit“); alles zu „seiner“ Zeit. Dahinter steht die Vorstellung, daß Gott die Welt schuf, daß sie durch einen Urakt ins Leben gerufen wurde und daß sie dereinst an ein Ziel kommt, zur letzten Aufgehobenheit bei Gott „im Haus des Herren“ (Psalm 23, 6). Unser Zeitbild ist Folge des Glaubens an einen persönlichen Schöpfergott. Der Osten erlebt die Zeit dagegen als ein ewig kreisendes Kontinuum (Rad); sie gilt angesichts ihrer ungeheuren Komplexität als für Menschen nicht greifbar. Unsere Erlebnisweise der Zeit stößt dort auf Unverständnis: die Zeit erscheint als ein ewiges Fließen, als eine Wiederholung von Rhythmen. Im Hindu, eine Sammelbezeichnung für nordindische Dialekte, gibt es z. B. keine Wörter für gestern – heute – morgen. Wir finden nur zwei Wörter: „aj“ = „heute“ und „kal“, was sowohl „gestern“ wie „morgen“ heißen kann (Huth 1987:693).

Die Massai in Ostafrika haben kein Wort für „Zukunft“. Angeblich nehmen sie auch das Phänomen „Zukunft“ nicht wichtig (wohl weil es selbstverständlich ist und sorgenfrei erschien):

³ Malfer 1988:137; ob das Wort „Ehe“ mit althochdeutsch „ewa“ = ewig oder mit altindisch „eva“ = Lauf, Sitte zusammenhängt, ist unklar.

⁴ Großfeld und Gersch 1988:937; Southern Bell versus Florida East Coast RY. CO. (1968); Bundesgerichtshof 1990:37; Großfeld und Irriger 1988:531.

Die Vergangenheit bewegt uns: das, was von den Vätern und Vorvätern ererbt wurde. Natürlich auch das, was heute geschieht. Doch was morgen geschehen würde, ließ uns unberührt (pro-missio 1986:1).

Erst das Christentum habe ihnen die Zukunftsperspektive eröffnet. Wo aber die Sprache lineare Zeitvorstellungen nicht ausdrückt, fehlt die Vorstellung von kausalen Zusammenhängen im Zeitverlauf, vom zwingenden Zusammenspiel von Ursache und Wirkung.⁵

Auf die Zeitsicht angewendet begegnen wir einem allgemeinen Unterschied zwischen westlichem und östlichem Denken:

Der westliche Geist ist ‚analytisch, unterscheidend, differenzierend, induktiv, individualistisch, intellektuell, objektiv, wissenschaftlich, verallgemeinernd, begrifflich, schematisch, unpersönlich, am Recht hängend, organisierend, Macht ausübend, selbstbewußt, geneigt, anderen seinen Willen aufzudrängen.‘ Die Wesenszüge der Mentalität des Ostens dagegen können ... folgendermaßen charakterisiert werden: ‚synthetisch, zusammenfassend, integrierend, nicht unterscheidend, deduktiv, unsystematisch, dogmatisch, intuitiv (bzw. affektiv), nicht diskursiv, geistig individualistisch und sozial kollektivistisch‘ (Suzuki 1972:13).

4. ABSOLUTE / RELATIVE ZEIT

Unterschiede finden wir auch zwischen einer absoluten und relativen Auffassung von Zeit.⁶ Die absolute war die Zeit Newtons und ist es wohl noch für den Normalmenschen. Aber kennen wir eine zählbare, absolute Zeit? Wissen wir, ob sie nur vorwärts oder auch rückwärts läuft?⁷

Die relative Zeit ist die Zeit Einsteins⁸; doch findet sie sich schon früher: Psalm 90, 2 sagt:

Ehe die Berge geboren wurden,
die Erde entstand und das Weltall,
bist du, o Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Und Vers 4 ergänzt:

⁵ Wendorff 1988b:1268; Wendorff 1984; Borsur 1988:1.

⁶ Hawkins 1988; Becker 1988:397; Paul 1988.

⁷ Breuer 1987:43; Heinemann 1986; Boltzmann 1898:256; von Weizsäcker 1985:47.

⁸ Hoffmann 1988; Schmutzer 1988:52; Schwinger 1987:53; Seelig 1956.

Denn tausend Jahre sind für dich
wie der Tag, der gestern vergangen ist,
wie eine Wache in der Nacht.⁹

Selbst die Sicherheit der Gleichzeitigkeit ist uns heute genommen (Peat 1989).

5. OBJEKTIVE / SUBJEKTIVE ZEIT

Gibt es überhaupt Zeit (Sorabij 1983)? Ist sie vielleicht das Ufer, das sich zu bewegen scheint, während wir vorübergleiten? Henri Bergson sah die Zeit nur als ein psychisches Phänomen, als eine Grundgegebenheit des menschlichen Bewußtseins (Bergson 1911). Sie sei die psychische Erfahrung der reinen Dauer. Rilke klagt:

Wunderliches Wort: die Zeit vertreiben!
Sie zu *halten*, wäre das Problem.
Denn, wen ängstigt's nicht: Wo ist ein Bleiben,
wo ein endlich *Sein* in alledem?
(Aus dem Nachlaß des Grafen C. W., 1. Reihe X)

6. AUGUSTINUS / THOMAS VON AQUIN

Die Zeit: Ein unentwirrbar großes Rätsel!¹⁰ Wir können sie nicht objektiv von außen betrachten, weil wir „in ihr stecken“. Augustinus wußte, daß die Sprache kein Wort kennt, „das uns vertrauter und bekannter wäre als die Zeit“ (Augustinus 1950: Buch XI, Kapitel 14); und doch stöhnte er:

Was also ist die Zeit? Wenn niemand mich danach fragt, weiß ich es, will ich es aber einem Fragenden erklären, weiß ich es nicht (dazu Gadamer 1972:221; Honnefelder 1989).

Da doch die vergangene schon nicht mehr und die zukünftige noch nicht ist ...

Wenn also die gegenwärtige Zeit nur dadurch Zeit wird, daß sie in Vergangenheit übergeht, wie können wir dann sagen, sie sei, da doch der Grund ihres Seins der ist, daß sie nicht sein wird? Muß man also

⁹ Vgl. 2 Petrus 3, 8 und das Gedicht von Müller von Königswinter: Der Mönch von Heisterbach, S. 258.

¹⁰ Augustinus 1950: Buch XI, Kapitel 22; vgl. Wendorff 1988a; Heidegger 1989; Fraser 1988; Bieri 1972; Rohs 1980; Boslough 1990:109.

nicht in Wahrheit sagen, daß Zeit nur dann ist, weil sie zum Nichtsein strebt? (Augustinus 1950: Buch XI, Kapitel 14)

Was ist die Gegenwart, ist sie mehr und anderes als der Übergang von der Vergangenheit zur Zukunft? Ist sie nur ein subjektiv erfaßtes Segment eines ewig fließenden Stromes? Läßt sich dieses Segment messen, etwa als Drei-Sekunden-Segment wie in Musik und Sprache? (Pöppel 1988:1253f.)

Wie soll sich der Christ die Zeit abgeteilt und begrenzt denken (Augustinus 1955: Buch XI, Kapitel 6, Buch XII, Kapitel 20, 21)? Was war, bevor Gott Himmel und Erde schuf und er damit Schöpfer der Zeit wurde („wie du warst vor aller Zeit“) (dazu Pagels 1987)? Augustinus wußte keine Antwort. Thomas von Aquin ließ sich indes nicht schrecken. Er stellte die Frage in der „Summae contra gentiles“ (von Aquin 1982:31–39) und antwortete, daß sie sich rational nicht beantworten lasse; daher bleibe Raum für den vernunftgeleiteten Glauben an Gott als den Schöpfer der Zeit (Zimmermann 1985:109,120). Thomas' Argumente zur Endlichkeit der Zeit erinnern an die Lehre von der Kontinuums-Hypothese in der Mengenlehre (vgl. David und Hersh 1985:239) und inspirierten wohl auch Georg Cantor.

7. RELIGION

Hier wird uns klar, daß das Zeitbild, das „Zeitbewußtsein“ (Husserl 1966), religionsgebunden ist. Dafür ist gerade unser europäisches Recht mit seinem Denken in Zeitpunkten und Zeitabschnitten ein schönes Beispiel: es drückt durch und durch jüdisch-christliches Zeitverständnis aus (Cullmann 1962).

Das Christentum ist eine „Zeit“-Religion; es will „die Verzeitlichung des Kosmos selbst im Horizont befristeter Zeit“ (Metz 1988:187–188). Gott hat sich in Christus „endgültig“ mitgeteilt, das kann nur im Horizont befristeter Zeit gelten (Metz 1988:191). Es ist eine Religion des Ehemals – Jetzt – Dann; des Vorher und Nachher: vor Christi Geburt – nach Christi Geburt. Das Christusereignis ist *der* maßgebliche „Zeitpunkt“. Der Zeitverlauf ist entscheidend. So lehrt es der Verfasser des Hebräerbriefs (11, 1):

„Glauben aber ist: Feststehen in dem, was man erhofft.“

Glauben richtet sich auf das *Zukünftige*.

Charakteristisch ist das Denken in Zeitpunkten, Zeitabschnitten und Folgen von Zeitabschnitten: Gott wirkt zu besonderen Zeitpunkten („zur rechten Zeit“) (Psalm 104, 27) und in scharf begrenzten Zeitabschnitten. Das drückt die Schlußformel des „Ehre sei dem Vater“ aus. Sie lautet:

„So auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit.“

Selbst die Ewigkeit ist Aneinanderreihung begrenzter Zeitabschnitte. Das zeigt sich schon darin, daß das griechische Wort „Aeon“ zugleich „Ewigkeit“ und „Zeitabschnitt“ heißt. Deshalb kann man von „Aeonen“ (Plural!) sprechen („Von Ewigkeit zu Ewigkeit“, „in saecula saeculorum“). Zwischen ewiger Zeit und endlicher Zeit wird so sprachlich nicht unterschieden. Selbst die „Ewigkeit“ zählen wir nach „Sekunden“, wofür „Das Hirtenbüblein“ der Brüder Grimm ein Beleg ist („und wenn der ganze Berg abgewetzt ist, dann ist die erste Sekunde von der Ewigkeit vorbei“). Das Christentum sieht die Zeit also in diskreten Einheiten, als abzählbare unendliche Menge. Dem steht Zenon entgegen: Zeit ist nicht abzählbar, sie ist ein Kontinuum. Georg Cantors abzählbare und nicht abzählbare Mengen erscheinen erneut (dazu Weyl 1931; Meschkowski 1983; Meschkowski 1973). Das mittelalterliche Bild des „deus geometra“ (Ohly 1982:1) und des „Zählenden Gottes“ zeigt auch unser Verhältnis zur Zeit: Ein Schlüssel zum Verständnis westlicher Rechtskulturen.

Manchmal sehnen wir uns danach, aus Geometrie und Zahl, aus Zeitpunkten und Zeitabschnitten auszuberechnen. Können wir das?

Wir haben gelernt,
einen Stundenplan zu erstellen.
Und möglichst genau nach der Uhr zu leben.
Doch haben wir auch gelernt,
zeitlos glücklich zu sein? (Hüttemann 1988:27)

8. ZEITERLEBEN

Ebenfalls kulturell geprägt ist das Zeiterleben (Pöppel 1985). „Die Zeit rast“ oder „die Zeit steht still“. Was tut die Zeit? Die Zeit tut jedenfalls nichts – wir selber sind die Zeit. Der Jurist Berthold Heinrich Brockes (1680 – 1747) schildert das in seinem Gedicht „Die Zeit“ so:

Wir wollen dauerhaft, die Zeit soll flüchtig sein.
Drum malen wir sie bald mit Flügeln auf dem Rücken,
Bald klagt man: Ach wie fleucht, ach, wie vergeht die Zeit!
Da jeder doch, wenn er der Zeit Beschaffenheit
Gebührend untersucht, gewiß gestehet,
Daß bloß die Kreatur und keine Zeit vergehet.

Für den einen „steht“ die Zeit „still“, für den anderen „eilt“ sie. Der eine „hat Zeit“, der andere „hat keine Zeit“. Was tut, was ist die Zeit wirklich? Der Jurist Gottfried Keller antwortet:

Die Zeit geht nicht
Die Zeit geht nicht, sie stehet still,

Wir ziehen durch sie hin;
Sie ist ein Karawanserei;
Wir sind die Pilger drin.
Ein Etwas, form- und farbenlos,
Das nur Gestalt gewinnt,
Wo ihr drin auf und nieder taucht
Bis wieder ihr zerrinnt.

Doch damit noch nicht genug des Subjektiven: Wir empfinden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unterschiedlich lang:

Dreifach ist der Schritt der Zeit,
Zögernd kommt die Zukunft hergezogen,
Pfeilschnell ist das Jetzt entflohen,
Ewig still steht die Vergangenheit.

(Schiller, Sprüche des Konfuzius)

Hängt damit die Hochschätzung der „guten alten Zeit“ zusammen (Delbrück 1893:1)? Selbst innerhalb dieses beweglichen Rahmens erlebt jede Generation und jedes Individuum die Zeit anders (Nowotny 1989):

Überhaupt, wir reden von der Zeit im Singular, als ob wir unsere individuellen Leben mit einer Stopp-Uhr messen könnten; in Wirklichkeit haben wir nicht dieselbe Zeit, und die Normal-Uhren täuschen, wenn sie denselben Sekunden- und Minutenraster über Mann und Frau, Kinder und Alte, Arbeit und Freizeit legen (Wachinger 1986:12f.).

Die persönliche „Ich-Zeit“, die Eigenzeit ist für jeden von uns das Maß seiner Dinge (Payk 1988:1258). Denken Sie an Hemingways „Wem die Stunde schlägt“ – jedem anders. Scherzhaft sagen wir: „Die Zukunft ist auch nicht mehr, was sie einmal war“ – und deuten auf einen ernsten Hintergrund.

9. UNTERSCHIEDLICHE ZEITSICHTEN

Wir müssen damit rechnen, daß andere Kulturen die Zeit anders sehen, anders erleben als wir, daß die Zeitrhythmen andere sind. Zeitrhythmen aber sind für unser Lebensgefühl, für unsere Methoden entscheidend (Novalis: Alle Methode ist Rhythmus). Das erleben wir am Rhythmus der Sonntage, der anderen Kulturen fremd ist; das zeigt vor allem der Übergang vom natürlichen Zeitrhythmus des Mittelalters zum modernen Zeitrhythmus, der mechanisch gemessen und technisch genutzt wird (vgl. Wendorff 1985). Mit der Scholastik entsteht eine „Zeit im Dienste des Gei-

stes“; sie wird geteilt und gemessen, wird diskontinuierlich (Le Goff 1984:37; Maier 1951:361). Die Uhr steigt auf zum Schlüsselinstrument europäischer Kultur. Anstatt den Dingen „ihre Zeit zu lassen“, wird Zeit „verplant“, wird sie „Zeitaufwand“, wird sie „Geld“ (von Krockow 1988:1282)! Es entsteht ein „Zeitdiktat“. Uns trennt eine Welt von dem canonischen Zinsverbot (nach Deuteronomium 23, 20; Lukas 6, 35), wonach „nummus non parit nummos“ und „tempus ex se pecuniam parere non potest“. Der Zinsnehmer galt als Dieb der Zeit, die Gott gehört, verstieß gegen das Gebot: „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen“ (Genesis 3, 18) (vgl. Le Goff 1988). Die allmächtige Zeit darf nicht als „Machtverstärker“ von Menschen genutzt werden (wohl ein Grund des Zinsverbotes).

Das Mittelalter leistete Großes ohne „Minutenpünktlichkeit“ (Lamer und Kroh 1956:875), wir wollen es „auf die Sekunde genau“ – wer will schon eine Armbanduhr ohne Sekundenzeiger, einen Olympialauf ohne „Stoppuhr“? Wir empfinden nicht mehr die „Künstlichkeit“ (Esch 1984:309) dieser ständigen Periodisierung – dabei wissen wir, daß die Zeit sich ungemessen fortwälzt, daß sie unsere Abgrenzungskriterien nicht in sich trägt. Wir sehen auch, daß der Mensch nicht mit einem Zeitgefühl geboren ist; seine Zeit- und Raumbegriffe werden von der Kultur bestimmt, in der er geboren ist (Gurjewitsch 1980:29; Weisedel 1967:1233).

Zeit ist eine Sichtweise des Seins – und die Sichtweisen sind verschieden. Die Zeitsicht ist wohl zunächst Ausdruck einer bestimmten Denk- und Erlebensweise, die durch die natürliche Umwelt, durch die Tradition der Kulturzeichen geprägt wird. Deshalb läßt sich unsere Zeitsicht dort kaum als vernünftig vermitteln, wo Umwelt und Kulturzeichen anders sind; „Zeit“ ist schwer zu übersetzen.

10. KULTURPRÄGUNG

Die Stellung zur Zeit ist wohl eine der stärksten kulturellen Prägungen (Peat 1989).

Es gibt kaum ein Kennzeichen der Kultur, das in gleichem Maße ihr Wesen charakterisiert wie das *Verständnis der Zeit*. Darin verkörpert und mit ihm verbindet sich die Weltempfindung der Epoche, das Verhalten der Menschen, ihr Bewußtsein, ihr Lebensrhythmus und ihr Verhältnis zu den Dingen (Gurjewitsch 1980:98).

Der „Großmythos“ ist ein „Zeitmythos“ (Metz 1988:191). Die Zeitvorstellung ist *das* Ordnungssystem einer Kultur: Wir erleben uns „in der Zeit“, den „Gesetzen der Zeit unterworfen“; das jüdische Volk sieht sich dagegen

als „zeitlos“, als „ewig“ (Rosenzweig 1988:333 und 338). Diese große Bedeutung der Zeit empfinden Kulturen selbst so. Das beginnt beim Stundenrhythmus: Als die ersten Europäer nach Japan kamen, begegneten sie dort der japanischen relativen Stundeneinheit. Die sechs Stunden des Tages waren im Sommer länger, im Winter kürzer; bei den Nachtstunden war es umgekehrt. Die europäischen Uhren mit der festen Stundenrechnung hatten daher in Japan keinen praktischen Wert. Mehr noch: Als es 1639 zur Abschließung des Landes kam, wurden die europäischen Uhren als „Instrumente der christlichen Häresie“ zerstört. Gar nicht so fernliegend.

Die jüdisch/christliche Bibel beginnt mit einer Zeitbestimmung, nämlich mit „Im Anfang“; das schließt die folgende Entfaltung des „Schöpfergottes“, des „Herrn der Zeit“, schon ein (vgl. Psalm 90, 2)! „Altes“ und „Neues“ Testament bilden die christliche Bibel; das erste Wort Jesu bei Markus ist ein Wort über die Zeit: „Die Zeit ist erfüllt“ (Markus 1, 15, vgl. Paulus, Galilaer 4, 4). Man denke auch an unseren (abstrakt-mathematischen) Sieben-Tage-Rhythmus, und daran, daß die Wende vom Alten zum Neuen Testament sich in einer Zeitfrage offenbart: Vom Sabbat zum Sonntag als dem „ersten Tag der Woche“ – der jetzt wieder in das „Wochenende“ fällt. Eine dramatische Änderung:

Montag ist doch der erste Tag der Woche!
 Auf allen Kalendern!
 Wenn auch erst seit ein paar Jahren,
 Unbemerkt vor sich gegangene Änderung,
 Umgestürzt wurde und auf den Kopf gestellt
 eine jahrtausendealte Ordnung ...
 Arbeit *nach* Ruhe.
 Werktag *nach* Feiertag.
 Menschenbild *nach* Gottesbild.¹¹

11. ZEIT IM RECHTSSATZ

11.1. Allgemeines

Die Bedeutung von Zeitbild und Zeiterleben für unser Recht machen wir uns kaum bewußt: und doch spielen sie in alles hinein – wie ich schon andeutete; aber die Wirkung geht noch tiefer: Das Verfassungsrecht begründet die Herrschaft der alten über die Mehrheit der jungen Generation; die klassische Gewaltenteilung hat jedenfalls idealtypische Zeitdimensionen.

¹¹ Zulehner 1987:26f.; dazu Waldenfels 1988:585; vgl. Häberle 1987.

nen: Legislative /Zukunft; Exekutive/Gegenwart; Judikative/Vergangenheit (Husserl 1955:23). Die „Strafrechtstheorien“ zielen bei der „Sühne“ auf die Vergangenheit, bei der Prävention auf die Zukunft; die Rückwirkung von Gesetz und Rechtsprechung wirft immer neue Fragen auf (Vogel 1988:833; Robbers 1988:481). Unser Wochenrhythmus und unsere Feiertage sind als kulturelle Identitätsmerkmale durch die Verfassung (Art. 140 Grundgesetz, Art. 139 Weimarer Reichsverfassung) und durch „Feiertagsgesetze“ geschützt (Bundesverwaltungsgericht 1989:488; Häberle 1988).

Die Sätze „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, „prior tempore, potior iure“ schildern ein Fundamentalprinzip unserer Rechtsordnung (Rangordnung von Rechten, Vorrang der Erstgeburt); gleiches gilt für die Leistung „Zug um Zug“, die die Lehre des „do ut des“ zeitlich konkretisiert. Die Begriffe „Generationenvertrag“ und „Entsorgung“ zielen beide auf Zeit: Abwälzung von Lasten auf die junge Generation! „Dauerschuldverhältnisse“ schaffen viele besondere Rechtsfragen (von Gierke 1914:355). Selbst das „Weiterleben“ nach dem Tode kann zum juristischen Problem werden (Schack 1989:609). Gibt es Schadenersatz für verlorene Zeit (Bundesgerichtshof 1989:344)? Anwaltliche „Zeit“gebühren sind nicht unzulässig (Landgericht München I 1975:937).

11.2. Beispiele

11.2.1. Fristen

Unsere Rechtskultur denkt in Zeitpunkten und Zeitabschnitten – wie wir schon sahen. Das begegnet uns bei allen Altersstufen (§§ 2, 104, 107 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), bei Bedingungen (§§ 158–163 BGB), Genehmigungen (§§ 184, 185 BGB), bei Fristen (§§ 186–193 BGB), namentlich bei den Verjährungsfristen (§§ 194–225 BGB).

11.2.2. Logische Sekunde

Der Gipfel dieses abteilenden Zeitdenkens ist die „logische Sekunde“, die wir auch „juristische Sekunde“ nennen (z. B. § 185 Abs. 2 Satz 1, 2. Fall BGB). Wir arbeiten hier mit einem Zeit„abschnitt“, von dem wir wissen, daß es ihn nicht gibt; sogar das Reichsgericht hat sich mit diesem Nichts befaßt. Besonders wichtig ist er im Bilanzrecht, wo wir ja auf den „Zeitpunkt“ zwischen 31.12. 24.00 Uhr und 01.01. 0.00 Uhr abstellen. Was kann in dieser „Zeit“ passieren? Die Finanzgerichte haben sich damit wiederholt beschäftigt – die Finanzverwaltung formulierte sogar einen „Mitternachtserlaß“, der sich jetzt in Abschnitt 53 Abs. 2 der Körperschaftssteuererrichtlinien findet. Der Bundesfinanzhof erklärte 1988 für die Zurech-

nung von Zwischeneinkünften im Sinne von § 14 Abs. 1 Außensteuergesetz:

„Sie entstehen in der letzten [sic!] logischen Sekunde vor Ablauf des Wirtschaftsjahres der Untergesellschaft“ (Bundesfinanzhof 1988: 2286).

Sollte es auch eine „vorletzte“ logische Sekunde geben? Eine Reihung von nichts an nichts (Ironisch Wrobel 1983:85)?

Nietzsche lehrte, daß wir mit lauter Dingen operieren, „die es nicht gibt, mit Linien, Flächen, Körpern, Atomen, teilbaren Zeiten, teilbaren Räumen“ (Nietzsche 1977: Band 2, S. 120). Er meinte weiter:

Um die Welt zu begreifen, müssen wir sie berechnen können; um sie berechnen zu können, müssen wir konstante Ursachen haben; weil wir in der Wirklichkeit keine solchen konstanten Ursachen finden, *erdichten* wir uns welche – die Atome (Nietzsche 1977: Band 3, S. 896).

Jedenfalls für unser Denken mit „juristischen Sekunden“ kann man es so sehen. „Die Welt als Wille und Vorstellung“ (Schopenhauer).

11.2.3. Rechtsgleichheit

Ebenso zentral ist die punktuelle Zeitvorstellung für die Rechtsgleichheit im historischen Verlauf.¹² Der Gleichheitssatz könnte geradezu die „Entzeitung“ des Rechts fordern. Wir machen es indes anders: Der Zeitpunkt scheidet Gleichheit von Willkür. Dabei wissen wir, daß z. B. Fristen und Altersstufen im Recht im Grunde mehr oder weniger willkürlich sind (Mayer-Maly 1970:617); Stichtagsregelungen sind vielfach beliebig (Dürig 1977:23). Das Kontinuum erscheint punktuell (Dürig 1977:24), „es wimmelt von Zeitpunkten“ (Dürig 1977:26); ein Gefühl für schonende Übergänge fehlt oft (Dürig 1977:28). Wir wissen aber, daß jede Rechtsänderung Rechtsungleichheit im Vergleich zu früher „zeitigt“ (Dürig 1977:24). Das gebietet an sich, die Bruchstellen zwischen altem und neuem Recht zu entzerren (Dürig 1977:28) – aber der ach so rationale Zeitpunkt enthebt uns oft solcher Last.

11.2.4. Zeitkonflikte

Selbst im „technischen“ Bereich kann es Schwierigkeiten und sogar Konflikte geben (dazu Wochner 1989:105; Dicey und Morris 1987). Das beginnt bei unterschiedlichen Kalendern: dem Gregorianischen (1990), dem Isla-

¹² Dürig 1977:21 und 22; siehe auch Kloepfer 1974:457; Häberle 1974:111; Häberle 1983:289; Kirchhof 1975; Dürig 1973: Art 3 Randnummern 194–232.

mischen (1368), dem Jüdischen (5751) und dem Japanischen (2). Bei unterschiedlichen Zeitzonen kann es schwierig werden, das Inkrafttreten eines Gesetzes anzugeben, eine Frist oder das Lebensalter genau zu berechnen (Einzelheiten bei Wochner 1989:111). Für die Rechtzeitigkeit einer Erklärung kommt es darauf an, nach welcher Zeitzone die Rechtzeitigkeit bestimmt wird. Man wird darauf abstellen müssen, in welcher Zeitzone die Erklärung Wirkungen entfaltet (Wochner 1989:121).

12. BILANZRECHT

12.1. Zeitaspekt

Schon im nationalen Bilanzrecht ist Zeit das allbeherrschende Thema. Wir bewerten auf der Basis des „going concern“ (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 Handelsgesetzbuch), nehmen also an, daß das Unternehmen in der *Zukunft* fortgeführt wird. Entsprechend ist es bei der Unternehmensbewertung, wo wir mit Stichtag und Zukunftsertragswert arbeiten (Großfeld 1987).

Stets wollen wir das wirtschaftliche Ergebnis eines bestimmten Zeitabschnitts (Periode) ermitteln: Von Punkt zu Punkt! Wir begegnen auch hier einem „auf die Sekunde genau“ gesteigerten Zeitbewußtsein. Angesprochen ist zunächst das Stichtagsprinzip, nach dem wir gemeinhin den Jahresabschluß zum Ende des 31. Dezember erstellen. Dieses Stichtagsprinzip (besser: Stichpunktprinzip) wird dem Verlauf eines Unternehmens nicht gerecht; denn das Leben schreitet beständig weiter und kümmert sich herzlich wenig um unsere Benennungen und Zeittakte. Daraus entstehen die Spannungen zwischen statischer und dynamischer Bilanz, zwischen Vermögens- und Ergebnisbilanz.

Das „auf die Sekunde genau“ wird noch einmal auf die Spitze getrieben, nämlich auf den schon erwähnten Zeitpunkt, den es nicht gibt: Die „Zeit“ zwischen 24.00 und 0.00 Uhr! Es begegnen uns sogar bilanzrechtliche Überlegungen, ob in diesem „Zeitraum“ bilanziell etwas passieren kann, d. h. ob die Anfangsbilanz um 0.00 Uhr anders aussehen kann als die Schlußbilanz um 24.00 Uhr (Beispiel: Übergang von der RM-Bilanz zur DM-Eröffnungsbilanz). Ein Beleg aus jüngerer Zeit:

Werden Verschmelzungen zwischen Gesellschaften ... derart beschlossen, daß sie in der juristischen Sekunde zwischen zwei Geschäftsjahren wirksam werden sollen, so kann dies in der Eröffnungsbilanz der übernehmenden Gesellschaft berücksichtigt werden. Dann weicht die Eröffnungsbilanz von der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres ... ab (Adler, Düring und Schmaltz 1987:§ 252, Randnummer 15).

12.2. Weltabschluss

Die Frage nach dem Zeitbewußtsein wird entscheidend, wenn wir für ein transnationales Unternehmen einen Jahresabschluss – eine „Weltbilanz“ – aufstellen. Vorgänge in der ganzen Welt (!) müssen wir dann nach den Maßstäben des deutschen Rechts einordnen (Substitution). Doch wie setzen wir die Zeit um, wie berücksichtigen wir ein anderes Zeitbild und ein anderes Zeiterleben bei *unseren* Maßstäben? Dieses Problem stellt sich uns nicht erst bei Überschreiten der Datumsgrenze; schon die Wahl der Stichtage kann kulturell gesteuert sein, etwa vom Termin des Hauptumsatzes abhängen (Weihnachten!). Unterschiedliche Stichtage führen aber zu unterschiedlichen Unternehmensbildern.

Gleiches gilt für die Länge der Zeitabschnitte. Dafür brauchen wir nicht weit zu gehen: es genügt ein Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Dort rechnet man in kürzeren Zeiträumen; wir begegnen in der Bilanz einem Denken in Vierteljahresrhythmen. „Thinking short“ kennzeichnet Nordamerika. Das erklärt mit die Scheu vor Investitionen, die sich erst langfristig auszahlen, erklärt aber auch die an kurzfristigen Ergebnissen orientierte Börsen-Hektik in Wall Street. Unterschiedliche Stichtage bewirken andere Investitionsrhythmen. Das hat große praktische Bedeutung, etwa im Verhältnis Japan/USA für die Halbleiterentwicklung:

Dabei kam der japanischen Industrie ‚der lange Atem‘ einer langfristig angelegten Gewinnmaximierung zugute. Die amerikanischen Hersteller hatten derweil immer nur die Gewinnentwicklung des jeweils nächsten Quartals im Auge. Daraus ergaben sich unterschiedliche Verkaufsstrategien (Odrich 1986:9).

Ähnlich erlebt es die deutsche Chemie: Die langwierige Entwicklung neuer Produkte mißfällt vielen amerikanischen „Aktionären“, die schnell eine Rendite sehen wollen:

Manches Unternehmen hat, um auf dem amerikanischen Aktienmarkt zu bestehen, Teile von Produktionsanlagen verkauft und das Geld als Dividende verteilt. Damit tritt eine Entkapitalisierung ein, die das Unternehmen schließlich übernahmeref macht: zum Beispiel für die längerfristig operierenden deutschen Chemie-Gesellschaften.

Im Wallstreet Journal las man zur deutschen Firma Henkel in den USA:

What makes Henkel unusual is its style, a blend of America's short-term emphasis on profit and Western Germany's long-term emphasis on the future (O'Boyle 1988:5).

Das alles schlägt auf das Stichtagsprinzip zurück. Je näher die Stichtage beieinander, umso weiter wird man das Stichtagsprinzip fassen, woraus sich ein interkultureller Unterschied zwischen statischer und dynamischer

Bilanz ergeben kann. Das Zeitgefühl spielt auch in das Prinzip des „going concern“ hinein, ebenso in die Frage, ob linear oder degressiv abzuschreiben ist, ob etwas noch „neu“ oder schon „alt“, ob „neu“ oder „alt“ wertvoller ist (z. B. bei Cognac). Bei der Umrechnung von Währungen wird der Zeitbezug gar zu *dem* Problem: Wählen wir „historische“ Umrechnungskurse (d. h. die Kurse zur Zeit der Anschaffung eines Vermögensgegenstandes) oder Stichtagskurse (d. h. die Kurse am Abschlußstichtag) (Großfeld 1990:294)?

12.3. Folgen

Es verzerrt das Bild, wenn wir Bilanzen zusammenfügen, die auf der Grundlage eines anderen Zeitbewußtseins entstanden sind. Der einheitliche Stichtag – wie ihn § 299 Handelsgesetzbuch vorschreibt – allein tut es nicht; wir können gerade dadurch das kulturspezifische Bild des ausländischen Unternehmens verfehlen. Oft übersehen wir diese Voraussetzungen des Weltabschlusses, weil wir unsere Sicht für weltweit „selbstverständlich“ halten. Ausland ist aber auch hier nicht Inland! Es fehlen häufig die „Übersetzungsmaßstäbe“. Wie können wir das ausländische Zeitbewußtsein – Zeitbild *und* Zeiterleben – erfassen. Wie übersetzen wir Zeit?

Diese Überlegungen mag der „Praktiker“ des Bilanzrechts als fernliegend oder gar als „schöngestig“ empfinden. Aber die Erfahrung zeigt, daß die „unpraktischen“ Überlegungen, die spekulativen Erwägungen der Jurisprudenz neue Wege öffnen. Die „Praxis“ orientiert sich am „status quo“ – doch was ist Jurisprudenz anderes als angewandte Theorie und Denken in die Zukunft? In die Zeit?

13. SCHLUSS

Wir sehen: Das scheinbar so theoretische und so unjuristische Thema „Zeit“ ist für die Rechtsvergleichung praktisch wichtig. Eine funktionale Betrachtung führt in die Irre, wenn wir die Funktion nach unseren Vorverständnissen beurteilen; wir verfehlen dann das fremde Koordinatennetz. Dieses Koordinatennetz erwächst aus der anderen Umwelt, der anderen Sprache, der anderen Schrift, der anderen Religion, dem anderen Zeitbewußtsein. Eines wirkt wechselseitig auf das andere. Erst wenn wir eine ungefähre Vorstellung von dem kulturellen Weltbild haben (mehr werden wir oft nicht erreichen), können wir die Einzelheiten orten und erst dann sinnvoll Rechtsvergleichung mit uns ferner stehenden Kulturen

betreiben. Dabei werden wir uns allerdings mit einer bleibenden und „herausfordernden Pluralität der Welten“ abfinden müssen. Jedoch:

Oh, East is East, and West is West and never the twain shall meet,
Till Earth and Sky stand presently at God's great judgement seat;
But there is neither East nor West, Border nor Breed, nor Birth,
When two strong man stand face to face,
though they come from the ends of the earth. (Rudyard Kipling)

Das läßt uns hoffen, die „Zeitunterschiede“ durch die Rechtsvergleichung überbrücken zu können.

LITERATURVERZEICHNIS

- Adler, Hans, Walther Düring und Kurt Schmaltz (1987): *Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen*. 5. Aufl., Stuttgart: Poeschel.
- von Aquin, Thomas (1982): *Summae contra gentiles*. Summe gegen die Heiden. Buch II. In: Karl Albert und Paulus Engelhardt (Hg.): *Thomas von Aquin. Summe gegen die Heiden. 2. Band. Buch II*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Augustinus, Aurelius (1950): *Bekenntnisse*. In: Karl Hoenn (Hg.): *Die Bibliothek der alten Welt. Augustinus. Bekenntnisse. Vollständige Ausgabe, eingeleitet und übertragen von Wilhelm Thimme*. Zürich: Artemis.
- Augustinus, Aurelius (1955): *Vom Gottesstaat*. In: Karl Hoenn (Hg.): *Augustinus. Vom Gottesstaat. Band II. Vollständige Ausgabe, eingeleitet und übertragen von Wilhelm Thimme*. Zürich: Artemis.
- Becker (1988): Gott und die moderne Physik. In: *Christ in der Gegenwart* (Freiburg) 40:397ff.
- Bergson, Henri (1911): *Zeit und Freiheit*. Jena: Diederichs.
- Bieri, Peter (1972): *Zeit und Zeiterfahrung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Boltzmann, Ludwig (1898): Vorlesungen über Gastheorie. 2. Teil. Leipzig. S. 256ff. In: Shmuel Sambursky (Hg.): *Der Weg der Physik*. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag, S. 587ff.
- Borsur (1988): Some Indonesians Think Time is Right to Become Punctual. In: *Wall Street Journal – Europe* (Brüssel) vom 17.08.1988, S. 1.
- Boslough (1990): The Enigma of Time. In: *National Geographic Magazine* (Washington D.C.) 177,3:109ff.
- Braga, Sevold (1989): Der Mensch und seine Zeit. In: Wilfried Fiedler und Georg Ress (Hg.): *Verfassungsrecht und Völkerrecht. Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck*. Köln: Heymanns, S. 91–96.
- Breuer, Reinhard (1987): *Die Pfeile der Zeit. Über das Fundamentale in der Natur*. Frankfurt/M.: Ullstein.

- Bundesfinanzhof (1988): Urteil vom 20.4.1988 – I R 41/82. In: *Der Betrieb* (Düsseldorf) 1988:2283–2288.
- Bundesgerichtshof (1989): Urteil vom 22.11.1988 – VI ZR 126/88 mit Anmerkung von Wolfgang Grunsky. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1989:344–347.
- Bundesgerichtshof (1990): Urteil vom 8.6.1989 – I ZR 135/87 mit Anmerkung von Haimo Schack. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1990:37–41.
- Bundesverwaltungsgericht (1989): Urteil vom 15.3.1988 – 1 C 25.84 mit Anmerkung von Reinhard Richardi. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1989:486–489.
- Cullmann, Oskar (1962): *Christus und die Zeit. Die christliche Zeit- und Geschichtsauffassung*. 3. Aufl., Zürich: EVZ.
- David, Philip J. und Reuben Hersh (1985): *Erfahrung Mathematik*. Basel: Birkhäuser.
- Delbrück, Hans (1893): Die gute alte Zeit. In: *Preussische Jahrbücher* (Berlin) Band 71:1–28.
- Dicey, Albert Venn und J.H.C. Morris (1987): *On The Conflict of Laws*. 11. Aufl., London: Stevens & Sons.
- Dürig, Günter (1973) In: Theodor Maunz, Günter Dürig und Roman Herzog (Hg.): *Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung Stand 1990*. München: C.H. Beck.
- Dürig, Günter (1977): Zeit und Rechtsgleichheit. In: Joachim Gernhuber (Hg.): *Tradition und Fortschritt im Recht. Festschrift der Tübinger Juristenfakultät*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), S. 21–46.
- Epstein, Richard A. (1986a): The Temporal Dimension in Tort Law. In: *The University of Chicago Law Review* (Chicago) 53:1175–1218.
- Epstein, Richard A. (1986b): Past and Future: The Temporal Dimension in the Law of Property. In: *Washington University Law Quarterly* (Washington) 64:662–722.
- Esch, Arnold (1984): Zeitalter und Menschenalter. Die Perspektiven historischer Periodisierung. In: *Historische Zeitschrift* (München) 239:309–351.
- Fraser, Julius T. (1988): *Die Zeit: Vertraut und fremd*. Basel: Birkhäuser.
- Gadamer, Hans-Georg (1972): Über leere und erfüllte Zeit. In: Hans-Georg Gadamer (Hg.): *Kleine Schriften III = Idee und Sprache*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), S. 221–236.
- von Gierke, Otto (1914): Dauernde Schuldverhältnisse. In: *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts* (Jena), 64 :355–411.
- Gould, Stephen Jay (1987): *Time's Arrow, Time's Cycle. Myth and Metaphor in the Discovery of Geological Time*. Cambridge/Mass.: The Jerusalem-Harvard Lectures.
- Großfeld, Bernhard (1980): „Unsterblichkeit“ und Jurisprudenz. In: Hans

- Merz und Walter R. Schlupe (Hg.): *Festschrift für Max Kummer*. Bern: Stämpfli + Cie, S. 3–14.
- Großfeld, Bernhard (1987): *Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht*. 2. Aufl., Köln: Dr. Otto Schmidt.
- Großfeld, Bernhard (1989): Grundfragen der Rechtsvergleichung. In: Herbert Leßmann, Bernhard Großfeld und Lothar Vollmer (Hg.): *Festschrift für Rudolf Lukes*. Köln: Carl Heymanns, S. 655–671.
- Großfeld, Bernhard (1990): *Bilanzrecht*. 2. Aufl., Heidelberg: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Großfeld, Bernhard und Hans-Georg Gersch (1988): Zeitliche Grenzen von privaten Schuldverträgen. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1988:937–946.
- Großfeld, Bernhard und Ulrich Irriger (1988): Intertemporales Unternehmensrecht. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1988:531–539.
- Großfeld, Bernhard und Peter Wessels (1990): Zeit. In: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* (Heidelberg) 1990, S. 498–514.
- Gurjewitsch, Aaron Jakolewitsch (1980): *Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen*. Übersetzung aus dem Russischen von Gabriele Loßack. München: C.H. Beck.
- Haber, Heinz (1989): *Die Zeit: Geheimnis des Lebens*. Stuttgart: Droemer Knauer.
- Häberle, Peter (1974): Zeit und Verfassung. In: *Zeitschrift für Politik* (Köln) 21:111–137.
- Häberle, Peter (1983): Zeit und Verfassungskultur. In: Peisl und Mohler (Hg.): *Die Zeit*. München.
- Häberle, Peter (1987): *Feiertagsgarantien als kulturelle Identitätsmerkmale des Verfassungsstaates*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Häberle, Peter (1988): *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hawkins, Stephen W. (1988): *Eine kurze Geschichte der Zeit. Die Suche nach der Urkraft des Universums*. Reinbek: Rowohlt.
- Heidegger, Martin (1989): *Der Begriff der Zeit*. Tübingen: Niemeyer.
- Heinemann, Gottfried (Hg.) (1986): *Zeitbegriffe*. Freiburg: Alber.
- Hoffmann, Banesh (1988): *Einsteins Ideen. Das Relativitätsprinzip und seine historischen Wurzeln*. Darmstadt: Spektrum der Wissenschaft.
- Honnfelder, Gottfried (Hg.) (1989): *Was also ist Zeit? Erfahrungen der Zeit, gesammelt von Gottfried Honnfelder*. Frankfurt/Main: Insel.
- Husserl, Edmund (1966): Zur Phaenomenologie des inneren Zeitbewußtseins. In: Rudolf Boehm (Hg.): *Husserliana. Band 10*. Haag: Martinus Nijhoff.
- Husserl, Gerhart (1929): Zeit und Recht. In: *Jahrbuch für Philosophie und*

- phänomenologische Forschung. Ergänzungsband: Festschrift für Edmund Husserl.* Halle an der Saale: Niemeyer.
- Husserl, Gerhart (1955): *Recht und Zeit.* Frankfurt/M.: Klostermann.
- Huth, Werner (1987): Begegnung von Ost und West. In: *Stimmen der Zeit* (Freiburg) 205:685–700.
- Hüttemann, Holger (1988): Abitur '88. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Frankfurt/M.) vom 13.08.1988, S. 27.
- Kirchhof, Paul (1975): *Verwalten und Zeit. Über gegenwartsbezogenes, rechtzeitiges und zeitgerechtes Verwalten.* Hamburg: Hansischer Gildenverlag.
- Kloepfer, Michael (1974): Verfassung und Zeit. In: *Der Staat* (Berlin) 13:457–470.
- von Krockow, Christian Graf (1988): Wie uns die Stunde schlägt. In: *Universitas* (Stuttgart) 43:1277–1278.
- Lamer, Hans und Paul Kroh (1956): *Wörterbuch der Antike.* 4. Aufl., Stuttgart: Kröner.
- Landgericht München I (1975): Urteil vom 6.11.1974 – 15 S 177/74. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (München) 1975:937–938.
- Le Goff, Jacques (1984): *Für ein anderes Mittelalter. Arbeit und Kultur im Europa des 5. – 15. Jahrhunderts.* Frankfurt/M.: Ullstein.
- Le Goff, Jacques (1988): *Wucherzinsen und Höllenqualen.* Stuttgart: Klett-Cotta.
- Maier, Anneliese (1951): Die Subjektivierung der Zeit in der scholastischen Philosophie. In: *Philosophia Naturalis* (Meisenheim/Glan) 1:361–398.
- Malfer, Benno (1988): Ehe und Zeit. In: *Stimmen der Zeit* (Freiburg) 206:137–139.
- Mayer-Maly, Theo (1970): Die Grundlagen der Aufstellung von Altersgrenzen durch das Recht. In: *Zeitschrift für das ganze Familienrecht* (Bielefeld) 1970:617–621.
- Meschkowski, Herbert (1973): *Hundert Jahre Mengenlehre.* München: Deutscher Taschenbuch-Verlag. (= Wissenschaftliche Reihe 4142).
- Meschkowski, Herbert (1983): *Probleme des Unendlichen.* 2. Aufl., Braunschweig: Vieweg.
- Metz, Johann Baptist (1988): Theologie gegen Mythologie. In: *Herder-Korrespondenz* (Freiburg) 1988:187–193.
- Müller von Königswinter, Wolfgang (ohne Angabe): Der Mönch von Heisterbach. In: K. Macke (Hg.): *Dichtungen eines rheinischen Poeten.* Berlin: W. Herlet, S. 258.
- Nietzsche, Friedrich (1977). In: Karl Schlechta (Hg.): *Werke in drei Bänden,* 8. Aufl. München: Hanser, Band 2, S. 120ff.
- Nowotny, Helga (1989): *Eigenzeit. Entstehung und Strukturierung eines Zeitgefühls.* Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- O'Boyle (1988): Henkel Makes Mark With Acquisitions. In: *Wall Street Journal – Europe* (Brüssel) vom 25./26.11.1988, S. 5.
- Odrich, Peter (1986): Lehren aus dem Halbleiterkrieg. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Frankfurt/M.) vom 23.12.1986, S. 9.
- Ohly, Friedrich (1982): Deus geometra. In: Norbert Kamp und Joachim Wollasch (Hg.): *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters*. Berlin: de Gruyter, S. 1–42.
- Pagels, Heinz R. (1987): *Die Zeit vor der Zeit. Das Universum bis zum Urknall*. Berlin: Ullstein.
- Paul, Günter (1988): Ohne Titel. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Frankfurt/M.) vom 25.06.1988.
- Payk, Theo Rudolf (1988): Zeit – Lebensbedingung, Anschauungsweise oder Täuschung. In: *Universitas* (Stuttgart) 43:1255–1263.
- Peat, David F. (1989): *Synchronizität, Die verborgene Ordnung*. Bern: O.W. Barth – Scherz.
- Pöppel, Ernst (1985): *Grenzen des Bewußtseins. Über Wirklichkeit und Welt-erfahrung*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Pöppel, Ernst (1988): Gegenwart – psychologisch gesehen. In: *Universitas* (Stuttgart) 43:1249–1254.
- pro-missio* (1986). (Aachen) 3:1.
- Robbers, Gerhard (1988): Rückwirkende Rechtsprechungsänderung. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1988:481–489.
- Rohs, Peter (1980): *Die Zeit des Handelns. Eine Untersuchung zur Handlungs- und Normentheorie*. Königstein/Ts: Hain.
- Rosenzweig, Franz (1988): *Der Stern der Erlösung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Schack, Haimo (1989): Weiterleben nach dem Tode – juristisch betrachtet. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1989:609–615.
- Schmutzer, Ernst (1988): Die fünfte Dimension. In: *Spektrum der Wissenschaft* (Heidelberg) 7:52–59.
- Schwinger, Julian (1987): *Einsteins Erbe – Die Einheit von Raum und Zeit*. Heidelberg: Spektrum der Wissenschaft.
- Seelig, Carl (Hg.) (1956): *Helle Zeit – Dunkle Zeit. In memoriam Albert Einstein*. Zürich: Europa.
- Sorabij, Richard (1983): *Time, Creation and the Continuum*. London: Duckworth.
- Southern Bell versus Florida East Coast RY. CO. (1968) 399 Federal 2d 854 (5th Circuit 1968).
- Suzuki, Daisetz T. (1972). In: Erich Fromm, Daisetz T. Suzuki und Richard de Martino (Hg.): *Zen-Buddhismus und Psychoanalyse*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Vogel, Klaus (1988): Rechtssicherheit und Rückwirkung zwischen Ver-

- nunftrecht und Verfassungsrecht. In: *Juristenzeitung* (Tübingen) 1988:833–840.
- Wachinger, Lorenz (1986): *Ehe. Einander lieben – einander lassen*. München: Kösel.
- Waldenfels, Hans (1988): Das Christentum im Pluralismus heutiger Zeit. In: *Stimmen der Zeit* (Freiburg) 206:579–590.
- Weischedel, Wilhelm (1967): Das heutige Denken zwischen Raum und Zeit. In: *Universitas* (Stuttgart) 22:1233–1244.
- von Weizsäcker, Carl Friedrich (1985): *Aufbau der Physik*. München: Hanser.
- Wendorff, Rudolf (1984): *Dritte Welt und westliche Zivilisation. Grundprobleme der Entwicklungspolitik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wendorff, Rudolf (1985): *Geschichte des Zeitbewußtseins in Europa*. 3. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wendorff, Rudolf (1988a): *Der Mensch und die Zeit*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Wendorff, Rudolf (1988b). Zeitbewußtsein in Entwicklungsländern. In: *Universitas* (Stuttgart) 43:1264–1267.
- Weyl, Hermann (1931): *Die Stufen des Unendlichen*. Jena.
- Wochner, Manfred (1989): Örtliche Zeitkonflikte im Privatrecht. In: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* (Heidelberg) 88:105–123.
- Wrobel, Hans (1983): Die juristische Sekunde in ihrer Dauer. In: Ludwig Göbel, Matthias Hucko und Hans Wrobel (Hg.): *Von der Stimme in den Wolken zum Bundesgesetzblatt*. Köln: Bundesanzeiger. S. 85ff.
- Zimmermann, Albert (1985): Thomas von Aquin. In: Norbert Hoerster (Hg.): *Klassiker des philosophischen Denkens*. Band 1, 3. Aufl. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag, S. 109ff.
- Zulehner, Paul Michael (1987): *Das Gottesgerücht*. Düsseldorf: Patmos.